

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 10

Bielefeld, den 26. Oktober

1964

Inhalt: 1. Ordnung der Predigttexte für das Kirchenjahr 1964/65. 2. Lehrgang zur Erlangung der Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung an Volksschulen. 3. Lehrgang zur Erlangung der Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung an Volksschulen. 4. Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung. 5. Unterrichtsausfall an kirchlichen Feiertagen, besonders am Reformationstag. 6. Neufassung der Anlage zur Pfarrbesoldung. 7. Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren. 8. Änderung des Ortsklassenverzeichnisses. 9. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Langendreer-Süd. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Hamm. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Hamm. 12. Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle im Kirchenkreis Minden. 13. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Recklinghausen. 14. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Recklinghausen. 15. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Unna. 16. Persönliche und andere Nachrichten. 17. Erschienenene Bücher und Schriften.

Ordnung der Predigttexte für das Kirchenjahr 1964/65

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 1. 10. 1964

Nr. 23383/C 7—17

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, den Gebrauch der nachstehenden Predigttextreihe für das Kirchenjahr 1964/65 zu empfehlen:

1. Advent	Jesaja 63, 15—16 (17—19; 64, 1—4	Karfreitag	Jesaja 50, 4—9a. (9b—11)
2. Advent	Matthäus 24, 1—14	Ostersonntag	Lukas 24, 1—12
3. Advent	Lukas 3, 7—20	Ostermontag	Johannes 20, (1—10.) 11—18
4. Advent	Lukas 1, 39—47	Quasimodogeniti	Lukas 20, 27—40
In der Christnacht	Lukas 2, 1—14 ¹⁾	Misericordias Domini	Johannes 10, 1—5. 27—30
1. Christtag	Johannes 3, 31—36 ¹⁾	Jubilate	Lukas 10, 17—20
2. Christtag	Jesaja 11, 1—5. 9 ¹⁾	Kantate	Matthäus 21, 14—17
Sonntag n. d. Christfest	Johannes 21, 19b—24	Rogate	Matthäus 6, 5—13
Altjahrsabend	Johannes 12, 44—50	Himmelfahrt	Johannes 14, 1—12
Neujahr	Lukas 4, 14—21	Exaudi	1. Mose 11, 1—9
Sonntag nach Neujahr	Matthäus 7, 13—14	Pfingstsonntag	Matthäus 16, 13—20
Epiphania	Markus 1, 9—15	Pfingstmontag	Johannes 15, 9—17
1. Sonntag n. Epiphania	Johannes 1, 43—51	Trinitatis	Lukas 10, 21—24
2. Sonntag n. Epiphania	Markus 2, 18—22	1. Sonntag n. Trinitatis	Hesekiel 2, 3—8a; 3, 17—19 ²⁾
3. Sonntag n. Epiphania	Matthäus 4, 12—17. 23—25	Tag der Geburt Johannes des Täufers (24. Juni)	Markus 6, 14—29 ²⁾
4. Sonntag n. Epiphania	2. Mose 14, 8b—16b. 21—23. 26—31	2. Sonntag n. Trinitatis	Matthäus 10, 7—15
Letzt. So. n. Epiphania	Johannes 7, 10—18	Aposteltag (29. Juni)	Lukas 22, 24—32
Septuagesimä	Maleachi 3, 13—20	3. Sonntag n. Trinitatis	Lukas 19, 1—10
Sexagesimä	Lukas 10, 38—42	4. " " "	Matthäus 18, 15—20
Estomihi	Lukas 13, 31—35	5. " " "	Lukas 14, 25—33
Invokavit	Markus 9, 14—29	6. " " "	Jesaja 43, 1—7
Reminiszerre	Jesaja 42, 1—8	7. " " "	Markus 9, 43—48
Okuli	Matthäus 20, 20—28	8. " " "	Jeremia 23, 16—29
Lätare	Johannes 6, 47—57	9. " " "	Matthäus 13, 44—46
Judika	2. Mose 32, 15—20. 30—34	10. " " "	Matthäus 21, 33—46
Palmarum	Johannes 17, 1—8	11. " " "	Matthäus 23, 1—12
Gründonnerstag	Matthäus 26, 36—46		

1) Die Aufteilung der drei Predigttexte für das Christfest in der Reihenfolge: „Christnacht, 25. Dezember, 26. Dezember“ ist nicht bindend.

2) Wenn der Johannistag nicht am 24. Juni begangen wird, so wird er auf den vorhergehenden Sonntag verlegt, und sein Proprium tritt an die Stelle des Sonntagspropriums.

12. " " "	Matthäus 9, 35—38; 10, 1—5a	17. Sonntag n. Trinitatis	Amos 5, 4—6. 21—24
13. " " "	Markus 12, 41—44	18. Sonntag n. Trinitatis	Matthäus 5, 38—48
14. " " "	1. Samuelis 2, 1—10	19. Sonntag n. Trinitatis	Johannes 5, 1—14. (15—18)
15. " " "	Matthäus 19, 16—26 ³⁾	Reformationsfest (31. Oktober)	Johannes 8, 31—36
Michaelistag (29. Sept.)	2. Mose 23, 20—22 ³⁾	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Matthäus 12, 38—42
16. Sonntag n. Trinitatis (Erntedankfest)	Johannes 4, 31—38 Johannes 11, 1. 3. 17—27 ⁴⁾	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Matthäus 25, 14—30
		Buß- und Betttag	Matthäus 11, 16—24
		Ewigkeitssonntag	Jesaja 35, 3—10

3) Wenn der Michaelistag nicht am 29. September begangen wird, so wird er auf den vorhergehenden Sonntag verlegt, und sein Proprium tritt an die Stelle des Sonntagspropriums.
4) Dieser Predigttext gilt für den Fall, daß an diesem Sonntag kein Erntedankfest gefeiert wird.

Lehrgang zur Erlangung der Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung an Volksschulen (Eingangskursus)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 10. 1964
Nr. 23697/C 9—07 b

Von Montag, dem 23. November, 18 Uhr, bis Sonnabend, dem 5. Dezember, findet in Haus Villigst bei Schwerte-Ruhr ein katechetischer Eingangskursus für Evangelische Unterweisung an Volksschulen statt. Leh-

rerinnen und Lehrer, die die Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung erwerben wollen, werden gebeten, sich bis zum 9. November beim Katechetischen Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 584 Villigst bei Schwerte-Ruhr, Iserlohner Straße 20, anzumelden.

Die Kosten für den Lehrgang betragen einschl. Unterkunft und Verpflegung 40,— DM.

Lehrgang zur Erlangung der Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung an Volksschulen (Abschlußkursus)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 10. 1964
Nr. 23697/C 9—07 b

Von Montag, dem 7. Dezember, 18 Uhr, bis Samstag, dem 19. Dezember, Abreisetag, findet in Haus Villigst bei Schwerte-Ruhr ein katechetischer Abschlußkursus für Evangelische Unterweisung an Volksschulen statt. Lehrerinnen und Lehrer, die die

Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung an Volksschulen erwerben wollen und schon einen Eingangskursus besucht haben, werden gebeten, sich bis zum 23. November beim Katechetischen Amt der Ev. Kirche von Westfalen, 584 Villigst bei Schwerte-Ruhr, Iserlohner Str. 20, anzumelden.

Die Kosten für den Lehrgang betragen einschl. Unterkunft und Verpflegung 40,— DM.

Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 10. 1964
Nr. 23697/C 9—07 b

Von Montag, dem 2. November, 18 Uhr, bis Samstag, dem 7. November 1964, und von Montag, dem 9. November, 18 Uhr, bis Samstag, dem 14. November 1964,

finden in Haus Villigst bei Schwerte-Ruhr Vokationsrüstzeiten statt. Teilnehmen können Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten. Voraussetzung für die Erteilung der Vokation sind:

Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung,
Nachweis der Zweiten Lehrerprüfung,

eine mindestens zweijährige Praxis in der Evangelischen Unterweisung,
Konfirmation und Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche.

Anmeldungen für die Rüstzeiten sind bis zum 19. Oktober bzw. 26. Oktober 1964 an das Katechetische Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 584 Villigst bei Schwerte-Ruhr, Iserlohner Str. 20, zu richten. Wir bitten, der Anmeldung die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Die Teilnehmer der Rüstzeiten sind Gäste der Kirche und brauchen nur die Fahrtkosten selber zu tragen.

Unterrichtsausfall an kirchlichen Feiertagen, besonders am Reformationstag

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 9. 1964
Nr. 6855 II/C 7—13 a

Es wird immer wieder nach den bestehenden Bestimmungen über die Regelung des Unterrichtsausfalls am Gedenktage der Reformation (31. 10.) gefragt. Das veranlaßt uns, erneut auf den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 23. 11. 1951 (abgedruckt im KABL. 1952/S. 10) und auf die Verfügung des Schulkollegiums Münster vom 9. 5. 1957 hinzuweisen.

Diese Bestimmungen lauten:

1. „RdErl. d. Kultusministers v. 23. 11. 1951 — II E 2/021/5 Nr. 12 153/51, II E 3, II E 4, I G an die Herren Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Nach der Verabschiedung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 16. Oktober 1951 — GV. NW. 1951 S. 127 — sind mehrfach Zweifel darüber aufgetreten, wie die Unterrichtsbefreiung an den sog. kirchlichen Feiertagen zu regeln ist. Durch das genannte Gesetz sind die kirchlichen Feiertage als solche unberührt geblieben. Es besteht somit keine Veranlassung, für die Durchführung des Unterrichts an den kirchlichen Feiertagen zu einer anderen Regelung zu kommen, wie sie mit dem Erlaß vom 7. März 1946 bzw. 31. Januar 1948 getroffen wurde.

Danach fällt am Gedenktage der Reformation (31. Oktober) für die evangelischen Lehrer und Schüler und an den katholischen kirchlichen Feiertagen Heilige Drei Könige (6. Januar), Peter und Paul (29. Juni) und Maria Empfängnis (8. Dezember) für die katholischen Lehrer und Schüler der Unterricht aus. Gegebenenfalls fällt auch für die Lehrer und Schüler des anderen Bekenntnisses der Unterricht aus, wenn nach der Entscheidung des Schulleiters ein ordnungsgemäßer Unterricht nicht möglich ist.

Für die Berufs- und Fachschulen ist an den genannten Feiertagen den Lehrern und Schülern, die es wünschen, Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Den Schulleitern bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob mit Rücksicht auf den Umfang der hierdurch eintretenden Unterrichtsbefreiung der Unterricht ganz ausfällt, oder für die nicht am Gottesdienst teilnehmenden Schüler stattfindet.“

2. „Rundverfügung des Schulkollegiums Münster vom 9. 5. 1957 — 2/4A/d — Az. 6—10 an die Herren Direktoren/Frauen Direktorinnen der höheren Schulen unseres Amtsbereichs.

Gemäß Ministerialerlaß vom 23. 11. 1951 — II E 2/021/5 Nr. 12153/51, II E 3, II E 4, I G — (Amtsbl. 1952 Seite 3) steht die Entscheidung, ob auch für die Lehrer und die Schüler derjenigen Konfession, die den betreffenden Feiertag nicht begeht, der Unterricht ausfallen soll, dem Direktor zu. Es handelt sich um die folgenden Tage:

Hl. 3 Könige (6. 1.), Peter und Paul (29. 6.), Reformationsfest (31. 10.) und Maria Empfängnis (8. 12.). Das Ermessen des Direktors ist an die Überlegung

gebunden, ob ein ordnungsgemäßer Unterricht möglich ist.

Es hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, daß unter einem ordnungsgemäßen Unterricht sehr verschiedenartige Verhältnisse begriffen werden und daß infolgedessen an den einzelnen Schulen mehr oder weniger großzügig verfahren wird. Wir haben Anlaß, darum zu bitten, den Begriff des ordnungsgemäßen Unterrichts weit zu fassen, und geben Ihnen dafür und damit für Ihre Entscheidung die folgenden Hinweise:

1. Ein ordnungsgemäßer Unterricht dürfte in der Regel möglich sein, wenn 70 % der Schülerschaft derjenigen Konfession angehören, die den betreffenden kirchlichen Feiertag nicht begeht.
2. Es läßt sich nicht vermeiden, daß für den betreffenden Tag ein besonderer Stundenplan eingerichtet wird. Dieser Stundenplan wird spätestens am Tage vorher bekanntzugeben sein. Die zur Verfügung stehenden Lehrkräfte sind am Unterricht möglichst gleichmäßig zu beteiligen.
3. Gegen eine Kürzung des Unterrichts auf 4 oder 3 Stunden ist dann nichts einzuwenden, wenn die Zahl der Lehrer, für die der Unterricht gemäß dem o. a. Ministerialerlaß nicht ausfällt, unter 70 % des Gesamtkollegiums liegt.
4. Die Unterrichtsgestaltung wird Rücksicht auf diejenigen Schüler zu nehmen haben, für die der Unterricht ausfällt. Es kann sich also nicht darum handeln, daß der gewöhnliche Unterricht an diesem Tage fortgesetzt wird. In jedem Fache bieten sich reizvolle Möglichkeiten, Stoffe zu behandeln, die den kontinuierlichen Unterricht wirkungsvoll ergänzen und die als Stundeneinheiten in den laufenden Unterricht gut eingefügt werden können.

Wir bitten, in Zukunft nach den hier angegebenen Richtlinien zu verfahren.“

Neufassung der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 10. 1964
Nr. 24745/B 9a—01

Hierunter geben wir die vom 1. Oktober 1964 an gültige 10. Fassung der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung bekannt.

Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

(10. Fassung — gültig vom 1. Oktober 1964 an)

I. G r u n d g e h a l t (§§ 3, 4, 27 und 74)

Das Grundgehalt beträgt

monatlich für	Pfarrer	Superintendent
in der	DM	DM
1. Dienstaltersstufe	1.043,—	1.122,—
2. Dienstaltersstufe	1.088,—	1.181,—
3. Dienstaltersstufe	1.133,—	1.240,—
4. Dienstaltersstufe	1.178,—	1.299,—
5. Dienstaltersstufe	1.223,—	1.358,—
6. Dienstaltersstufe	1.268,—	1.417,—
7. Dienstaltersstufe	1.313,—	1.476,—
8. Dienstaltersstufe	1.358,—	1.535,—

9. Dienstaltersstufe	1.500,—	1.594,—
10. Dienstaltersstufe	1.553,—	1.653,—
11. Dienstaltersstufe	1.606,—	1.712,—
12. Dienstaltersstufe	1.659,—	1.771,—
13. Dienstaltersstufe	1.712,—	1.830,—

II. Kinderzuschlag (§§ 3, 20—24 und 40)

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich 50,— DM.

III. Ortszuschlag (§§ 27, 28 und 75)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz

in Ortsklasse	S	A	B
	DM	DM	DM
ohne Kinder	220,—	187,—	154,—
mit 1 Kind	244,—	210,—	174,—

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes

weitere Kind, und zwar:
für das 2. bis zum 5. Kind

um je	31,—	29,—	26,—
für das 6. und die weiteren Kinder um je	40,—	38,—	34,—

IV. Zuschlag für Altversorgungsrechtigte

(§ 75 Abs. 2 Satz 3)

Das für die Festsetzung der Versorgungsbezüge der Altversorgungsrechtigten am 30. September 1964 maßgebende Grundgehalt (§ 75 Abs. 2 Satz 2 — KABL. 1963 S. 95 — in Verbindung mit Abschnitt IV der bisherigen Anlage, 9. Fassung, gültig vom 1. Januar 1964 an — KABL. 1964 S. 45) wird um 8 v. H. erhöht.

Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren

Landeskirchenamt

Nr. 23645/64/B 9—16

Bielefeld, den 18. 9. 1964

Die am 1. Oktober 1964 wirksam werdenden Erhöhungen der Grundvergütungen der Angestellten auf Grund des Vergütungstarifvertrages Nr. 3 zum BAT vom 17. Mai 1963 (KABL 1963 S. 109) und des Ortszuschlages auf Grund des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. 7. 1964 (KABL.

1964 S. 72) haben auch eine Erhöhung der Gesamtvergütungen derjenigen Angestellten zur Folge, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT). Die vom 1. Oktober 1964 an zu zahlenden Beträge sind der Anlage zu entnehmen. Die Tabelle im Kirchlichen Amtsblatt 1964 Seite 34 ist vom gleichen Zeitpunkt an ungültig.

Gesamtvergütungen
für Angestellte unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Anlage
Gilt für die Zeit ab 1. Oktober 1964

Alter	Ortsklasse	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen				
		VI	VII	VIII	IX	X
		monatl. DM	monatl. DM	monatl. DM	monatl. DM	monatl. DM
Vor Vollendung des						
15. Lebensjahres	S	337,50	304,—	281,50	261,50	244,—
	A	326,—	292,50	270,—	250,—	232,50
	B	314,50	281,—	258,50	238,50	221,—
Nach Vollendung des						
15. Lebensjahres	S	371,50	334,50	309,50	287,50	268,50
	A	358,50	322,—	297,—	275,—	256,—
	B	346,—	309,—	284,50	262,50	243,—
Nach Vollendung des						
16. Lebensjahres	S	412,—	371,—	343,50	319,—	297,50
	A	397,50	357,—	329,50	305,—	283,50
	B	383,50	343,—	315,50	291,—	269,50
Nach Vollendung des						
17. Lebensjahres	S	452,50	407,50	377,—	350,50	327,—
	A	437,—	392,—	362,—	335,—	311,50
	B	421,50	376,50	346,50	319,50	296,—

Änderung des Ortsklassenverzeichnisses

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 9. 1964
Nr. 24413/B 9—01

a) Änderung mit Wirkung vom 1. Januar 1964

Die Bundesregierung hat durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses vom 29. Juli 1964 (BGBl. II S. 851) das Ortsklassenverzeichnis mit Wirkung vom 1. Januar 1964 wie folgt geändert und ergänzt:

Westfalen			
Ort	Kreis	Ortsklasse	
		bisher	Neu
Anholt	Borken	B	A
Birlenbach	Siegen	B	A
Bösperde	Iserlohn	B	A
Drolshagen, Stadt	Olpe	B	A
Freudenberg	Siegen	B	A
Hillegossen	Bielefeld	A	S
Hövelhof	Paderborn	B	A
Kutenhausen	Minden	B	A
Lämershagen-Gräfinghausen	Bielefeld	B	A
Legden	Ahaus	B	A
Menden, Stadt	Iserlohn	A	S
Milse	Bielefeld	B	A
Olfen, Stadt	Lüdinghausen	B	A
Olfen, Kirchspiel	Lüdinghausen	B	A
Rheine links der Ems	Steinfurt	B	A
Schönholthausen	Meschede	B	A
Sendenhorst, Stadt	Beckum	B	A
Senne I	Bielefeld	A	S
Todtenhausen	Minden	B	A

b) Änderung mit Wirkung vom 1. Januar 1965

Nach § 4 des Vierten Besoldungserhöhungsgesetzes des Bundes vom 13. August 1964 (BGBl. I S. 617) tritt in der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses mit Wirkung vom 1. Januar 1965 an die Stelle der Ortsklasse B die Ortsklasse A. Die Ortsklasse B fällt damit weg. Nach § 13 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 (LBesG 60) — GV. NW. S. 357 — ist für den Ortszuschlag nach dem LBesG 60 das Ortsklassenverzeichnis in der für die Bundesbeamten jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Die sich aus der Änderung des Ortsklassenverzeichnisses ergebenden neuen Höchstsätze für die Versteuerung der Dienstwohnungen der Pfarrer, der fest angestellten Vikarinnen, der Hilfsprediger und der Prediger (Ortsklasse S 143,— DM, Ortsklasse A 124,— DM, Ortsklasse B — nur noch bis zum 31. 12. 1964 — 98,— DM monatlich — vgl. unsere Rundverfügung vom 24. März 1961 — Aktz. 6391/B 9a—17) sind vom 1. Januar 1964 bzw. 1. Januar 1965 an für den Lohnsteuerabzug zugrunde zu legen, vorausgesetzt, daß ein Mietwert nicht besonders festgesetzt ist (vgl. Rundverfügung vom 1. März 1958 — KABl. 1958, S. 25). Nicht festangestellten Vikarinnen und Hilfspredigern, denen man-

gels einer Dienstwohnung der Ortszuschlag der Tarifklasse III gezahlt wird, ist zu den genannten Terminen ggf. der höhere Ortszuschlag der neuen Ortsklasse zu zahlen.

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner des in der anliegenden Karte näher bezeichneten Gebietes der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer, Kirchenkreis Bochum, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer ausgepfarrt und zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen

Evangelische Kirchengemeinde
Langendreer-Süd
vereinigt.

Die anliegende Landkarte, aus der die Grenzen hervorgehen, ist Bestandteil der Urkunde.

§ 2

Die bisherige 4. und 6. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer gehen als 1. und 2. Pfarrstelle auf die Evangelische Kirchengemeinde Langendreer-Süd über.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer und der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer-Süd erfolgt gemäß dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Langendreer vom 25. März 1964.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Juli 1964

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung:

(L. S.) Dr. Thümmel
Nr. 17192/Langendreer 1a

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 23. 7. 1964 vollzogene Errichtung der Kirchengemeinde Langendreer-Süd, Kirchenkreis Bochum, wird hierdurch aufgrund der Ermächtigung des Kultusministers vom 18. 8. 1964 — III B 2 — 22 — 24 — 749/64 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 2. September 1964

Der Regierungspräsident

Im Auftrage
(L. S.) Dr. Reineke
G. Z. 41 Nr. B 26 E

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis **Hamm** wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. Dabei tritt der Kreissynodalvorstand an die Stelle des Presbyteriums.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.
Bielefeld, den 18. September 1964

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung:

(L. S.) **Dr. Steckelmann**
Nr. 20376/Hamm VI/3

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis **Hamm** wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. Dabei tritt der Kreissynodalvorstand an die Stelle des Presbyteriums.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.
Bielefeld, den 16. September 1964

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung:

(L. S.) **Dr. Steckelmann**
Nr. 20375/Hamm VI/4

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis **Minden** wird eine Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche

von Westfalen vom 29. Mai 1953. Dabei tritt der Kreissynodalvorstand an die Stelle des Presbyteriums.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.
Bielefeld, den 22. September 1964

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung:

(L. S.) **Dr. Steckelmann**
Nr. 16649/Minden VI/1

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis **Recklinghausen** wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. Dabei tritt der Kreissynodalvorstand an die Stelle des Presbyteriums.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.
Bielefeld, den 28. September 1964

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung:

(L. S.) **D. Thimme**
Nr. 20214/Recklinghausen VI/2

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis **Recklinghausen** wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. Dabei tritt der Kreissynodalvorstand an die Stelle des Presbyteriums.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.
Bielefeld, den 28. September 1964

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung:

(L. S.) **D. Thimme**
Nr. 20214 a/Recklinghausen VI/3

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **Unna**, Kirchenkreis Unna, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Unna errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.
Bielefeld, den 1. Oktober 1964

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(L. S.) D. Wilm
Nr. 20541/Unna 1 (6)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch die Berufung des Pfarrers Helmut Hedler an eine Pfarrstelle in Bremerhaven frei werdende 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Bönnen**, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hamm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die frei gewordene 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Bruch**, Kirchenkreis Recklinghausen. In Abänderung der Freigabe im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3/1963 wird das Vorschlagsrecht des Landeskirchenamtes zurückgezogen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Superintendenten Walther Kohlmann in den Ruhestand erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Derne**, Kirchenkreis Dortmund-Nordost. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Derne an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Peter in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Enger erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Eichlinghofen**, Kirchenkreis Dortmund-Süd. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Schüren an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Otto Kiefer in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Holzwickede erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Ennepetal-Voerde**, Kirchenkreis Schwelm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten

in Haßlinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Ewald Hage erledigte 9. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Gelsenkirchen**, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers und bisherigen Superintendenten Karl Philipps zum Landeskirchenrat erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Gladbeck-Brauck**, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gladbeck an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Homann in den Ruhestand erledigte 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Lütgendortmund**, Kirchenkreis Dortmund-West. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Oespel an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer **Christian Fuchs** zum Pfarrer der **Trinitatis-Kirchengemeinde Münster**, Kirchenkreis Münster, als Nachfolger des Pfarrers Bartels, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer **Walter Glimdmeier** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Uentrop**, Kirchenkreis Hamm, als Nachfolger des in ein Pfarramt der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers berufenen Pfarrers Peter Seewald;

Pfarrer **Otto Kiefer** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Holzwickede**, Kirchenkreis Unna, in die neu errichtete 2. Pfarrstelle;

Pfarrer **Udo Winkler** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Lüdinghausen**, Kirchenkreis Münster, als Nachfolger des nach Lüdenscheid berufenen Pfarrers Walther Klie;

Hilfsprediger **Dieter Kraus** zum Pfarrer der **St. Marien-Kirchengemeinde Minden**, Kirchenkreis Minden, in die neu errichtete 8. Pfarrstelle;

Hilfsprediger **Eberhard zur Nieden** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Lerbeck**, Kirchenkreis Minden, als Nachfolger des Pfarrers Oswald Schallenberg, der in den Ruhestand getreten ist.

Hinweis

Das Evangelische Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene, 8 München 2, Nymphenburgerstr. 52, bittet alle Pfarrämter, die sich bisher noch nicht gemeldet haben, aber interessiert sind, freundlichst ein Probeheft des alljährlich erscheinenden Weihnachtsbildblattes und die evtl. Unterrichtungen für den Fürbittegottesdienst für die letzten Gefangenen und Christen in Not jenseits der Grenzen rechtzeitig anzufordern, da Postwurfsendungen nicht mehr erlaubt sind.

Erschienene Bücher und Schriften

„Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte“

Wir weisen gern auf den neuen Doppelband des Jahrgangs 1962—63 hin, der wieder im Verlag der Anstalt Bethel erschienen ist. Längere und kürzere Beiträge zur Geschichte der westfälischen Gemeinden und ihrer Pfarrer aus allen Jahrhunderten vermitteln uns lebendige Bilder, die nicht nur dem Historiker, sondern auch dem, der sich um das Verständnis der gegenwärtigen Kirche bemüht, wesentliche Anregungen gibt.

Gegen Übernahme der Kosten auf die Kirchenkasse bzw. die Kreissynodalkasse bestehen unsererseits keine Bedenken.

„Evangelischer Filmbeobachter“.

Die Vorgänge um einige in der jüngsten Zeit angebotene Filme lassen es als dringend nötig erscheinen, daß die Pfarrer und Gemeindeglieder schnell und sachgemäß über die jeweilig angezeigten Filme informiert werden. Deshalb weisen wir mit dringender Empfehlung auf den Evangelischen Filmbeobachter hin, dessen regelmäßige Filmbesprechungen ausreichendes Material zur Urteilsbildung anbieten. Gegen einen Bezug der Zeitschrift auf Kosten der Kirchenkasse bestehen keine Bedenken.

Im Zusammenhang damit weisen wir auch auf die Filmbeurteilungen hin, die karteikartenmäßig fertig zum Aushang von der evangelischen Filmgilde bei der Zentralbildkammer in Witten bezogen werden können. Da der Filmbesuch bei den älteren Jugendlichen keineswegs rückläufig ist, empfehlen wir, dieser Arbeit unter verschiedener Mithilfe geeigneter Gemeindeglieder besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

„Neuland in der Theologie“, Band 1, herausgegeben von J. Robinson und J. Cobb, Zwingli-Verlag, Zürich, 248 Seiten.

Neuland in der Theologie heißt der anspruchsvolle Titel der Reihe, deren erster Band hier vorliegt. Sie hat sich die Aufgabe gestellt, der aktuellen theologischen Thematik im lebendigen Gespräch europäischer und amerikanischer Theologen Raum zu geben. Die Bände sind grundsätzlich so aufgebaut, daß nach einer Situationsanalyse ein Grundsatzreferat eines kontinentalen Theologen folgt, auf das eine Reihe amerikanischer Fachgelehrter antwortet, worauf ein Schlußwort des Hauptreferenten noch einmal antwortet. In diesem Fall ist der Hauptreferent der Nachfolger auf Barths Lehrstuhl in Basel, Prof. Ott, der durch seine Studien zur Fruchtbarmachung der Philosophie des späteren Heidegger für das moderne theologische Denken hervorgetreten ist. Der Herausgeber der Reihe ist J. Robinson, der durch seine Studie: „Kerygma und historischer Jesus“ auch in Deutschland weithin bekannt geworden ist.

Wir empfehlen diese Reihe, deren nächste Bände das Thema „Die neue Hermeneutik“ in Hauptreferaten von Ebeling und Fuchs und „Theologie als Geschichte“ mit dem Hauptreferat von Pannenberg behandelt werden.

Ernst Glüer: „Vierzig und eine Frage an unsere Kirche“, Minden, 0,80 DM, beim Verfasser zu bestellen.

Aus jahrzehntelanger Seelsorgeerfahrung hat der Verfasser für schlichte Gemeindeglieder vierzig Fragen aus dem weiten Raum des Glaubenslebens zusammengestellt und beantwortet, die im stillen Nachsinnen dem Leser einen guten Dienst leisten können.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 647 11-13/6 55 47-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.